jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/1/26 94/06/0169

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1995

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L82000 Bauordnung
L82006 Bauordnung Steiermark
L82256 Garagen Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO Stmk 1968 §3 Abs1;
BauO Stmk 1968 §4 Abs3;
BauO Stmk 1968 §61 Abs2 idF 1989/014;
BauRallg;
GaragenO Stmk 1979 §5 Abs1;
GaragenO Stmk 1979 §6;

Rechtssatz

Weder § 4 Abs 3 Stmk BauO 1968 noch § 5 Abs 1 Stmk GaragenO ist auf öffentliche Verkehrsflächen anzuwenden, für die von Nachbarn beantragte Festsetzung größerer Abstände betreffend die Zufahrten über die öffentlichen Verkehrsflächen zu ihren Liegenschaften, bieten baurechtliche Vorschriften keine Handhabe. Auch in § 6 Stmk GaragenO sind keine im Widmungsbewilligungsverfahren durchsetzbaren subjektiven öffentlichen Nachbarrechte begründet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060169.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at